

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



16. Jahrgang

Seelow, den 15. Dezember 2009

Nr. 5

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.10.2009	2
Beschlüsse des Kreistages vom 04.11.2009	2
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-(Eigenbetriebsatzung EMO) vom 04.11.2009	3
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland	8
Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2008-31.12.2008	10
Wirtschaftsplan 2010 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	11
Berichtigung der Abfallentsorgungssatzung vom 30. November 2009	12

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze	13
--	----

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA) für das Wirtschaftsjahr 2008	13
--	----

II. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 16.11.2009	14
--	----

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010	14
--	----

Stellenausschreibung

Ausschreibung der Stelle eines weiteren Beigeordneten des Landkreises Märkisch-Oderland	15
---	----

Impressum	16
-----------	----

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.10.2009

Am 14.10.2009 führte der Kreisausschuss seine 7. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 04.11.2009 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 04.11.2009

Am 04.11.2009 führte der Kreistag seine 8. Sitzung durch.

Der Kreistag
nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen

beschloss auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 2009/KT/54-5 vom 06.05.2009 die
Wiederwahl des Beigeordneten, Herrn Rainer Schinkel mit Wirkung vom 01.04.2010

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/109)

Herr Schinkel wurde mit 37 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

(Beschluss Nr. 2009/KT/104-8)

beschloss die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -
Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) – (Eigenbetriebssatzung EMO)

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/111; Beschluss Nr. 2009/KT/97-8)

fasste zur geprüften Jahresrechnung 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland folgenden
Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht vom
24.09.2009 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 zur Kenntnis.
2. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2008 wird gemäß den §§ 93
Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. dem Kommunalrechtsreformgesetz beschlossen.
3. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat
gemäß den §§ 93 Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. dem Kommunalrechtsreformgesetz für
die Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2008 die Entlastung zu erteilen.

(Antrag Nr. 2009/KT/107; Beschluss Nr. 2009/KT/98-8)

bestellte Frau Mandy Klame mit sofortiger Wirkung als Prüferin des Rechts- und
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/108; Beschluss Nr. 2009/KT/99-8)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag

den Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag mit der Strausberger Eisenbahn GmbH zur Sicherung
des ÖPNV auf der Linie 89 zwischen Strausberg-S-Bahnhof und Strausberg-Lustgarten und auf der
Linie F 39 mit der Fähre über den Straussee für den Zeitraum 01.12.2009 bis 31.12.2024

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/113; Beschluss Nr. 2009/KT/100-8)

den ÖPNV-Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag mit der Barnimer Busgesellschaft mbH zur
Sicherung des ÖPNV im Gebiet des ehemaligen Landkreises Bad Freienwalde für den Zeitraum
01.01.2009 bis 31.12.2016

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/114; Beschluss Nr. 2009/KT/101-8)

den „Änderungsvertrag zum Verkehrsvertrag vom 29.06.2001“ mit der Schöneicher-Rüdersdorfer
Straßenbahn GmbH zur Sicherung des ÖPNV auf der Linie 88 zwischen Alt-Rüdersdorf und S-
Bahnhof Friedrichshagen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2024 und den zweiten

„Änderungsvertrag zum Vertrag über die Finanzierung von Verkehrsleistungen der Schöneicher-
Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH vom 12.07.2001“ zur Sicherung der Gesamtfinanzierung

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/115; Beschluss Nr. 2009/KT/102-8)

den Verkehrsbetrauungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) vom 29.10.2007 Nachtrag Nr. 02/2009 mit der Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH zur Sicherung der Fahrzeugförderung für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2016.
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/118; Beschluss Nr. 2009/KT/103-8)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-(Eigenbetriebssatzung EMO) vom 04.11.2009

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Märkisch-Oderland
-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-
(Eigenbetriebssatzung EMO)
vom 04.11.2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04.11.2009 die folgende Eigenbetriebssatzung EMO beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 2
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit – nachfolgend Eigenbetrieb genannt- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)“.

**§ 3
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht einem anderen Amt/Fachdienst zugewiesen sind. Insbesondere handelt es sich um die folgenden Aufgaben:
 - Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Abfällen,
 - Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Neuenhagen bei Bad Freienwalde, Wriezen, Hennickendorf und Überwachung der Rücklagenverwaltung der Deponie Seelow und Nachsorgeverpflichtung ab 16. Nachsorgejahr,
 - Erstellung der Gebührenkalkulation, Gebührenerhebung und Gebühreneinzug,
 - Abfallberatung,
 - Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und
 - Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. Kreistag;
 2. Werksausschuss;
 3. Werkleiter.
- (2) Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV; es sind dies insbesondere
 1. Bildung des Werksausschusses und Ausschussbesetzung,
 2. Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Landrates,
 3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, der Satzung über die Abfallentsorgung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland,
 4. Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 6. Entlastung des Werkleiters,
 7. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 8. wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 9. Änderung der Rechtsform,
 10. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000 €; im Übrigen alle Angelegenheiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen
- (2) Darüber hinaus kann der Kreistag die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 5 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, des Landrates oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Dem Werksausschuss ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 €, nicht jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigt; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen -VOF- unterliegen;
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die den Betrag von 50.000 € überschreiten; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich
- (4) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Organisation der Betriebsführung,
 2. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 3. Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet, insbesondere der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der VOF unterliegen,
 4. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs,
 5. Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens,
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 50.000 €; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihm obliegt die Fachaufsicht. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt und berechtigt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche und dienstliche Weisungen zu erteilen.
 - (6) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er

nimmt gemäß § 8 Abs. 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Der Werkleiter hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).

- (7) Der Werkleiter hat den Werksausschuss und den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Zwischenberichte erfolgen halbjährlich. Er hat insbesondere alle Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken

§ 9 Stellung des Landrates

- (1) Dem Landrat wird
- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 - c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Misständen tätig.
- (2) Der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen des Werkleiters, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis unzweckmäßig und nachteilig sind.
- (3) Ist der Werkleiter der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die vom Werkleiter geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich über den Werksausschuss an den Kreisausschuss, der dann über die Aufhebung der Weisung entscheidet.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung unterliegen; das Vertretungsrecht des Landrates bleibt unberührt. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Landrat den Eigenbetrieb allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 EigV seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.
- (4) Der Werkleiter gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt.
- (5) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreistages, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Maßgeblich sind insoweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 EigV gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 11**Personalangelegenheiten**

- (1) Der Werkleiter wird vom Landrat gemäß § 3 Abs. 3 EigV i mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
- (2) Die Beschäftigten bis höchstens Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- (3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte ein zusetzen.

§ 12**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 13**Zahlungsverkehr**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Werkleiter.

§ 14**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 15**Rechte des Personalrates**

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf den Werkleiter zur selbstständigen Wahrnehmung, nicht berührt.

§ 16**Auflösung des Eigenbetriebes**

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werksausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u. a. sein:

1. ständiger Finanzausschuss an den Eigenbetrieb,

2. fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises,
3. gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 3 festgeschriebenen Gegenstandes,
4. Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 15.06.2005
- die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 07.09.2005
- die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 02.04.2008

außer Kraft.

Seelow, den 08.12.2009

G. Schmidt

Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland vom 10.12.2009

Hiermit mache ich gemäß § 93 Abs. 4 GO bekannt, dass der Kreistag Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04. November 2009 die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen hat.

Die Beschlüsse hatten folgenden Wortlaut

1. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht vom 24.09.2009 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 zur Kenntnis.
2. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2008 wird gemäß §§ 93 Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. dem Kommunalrechtsreformgesetz beschlossen.
3. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß den §§ 93 Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. dem Kommunalrechtsreformgesetz für die Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2008 die Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2008 weist folgendes Jahresergebnis aus:

	Ergebnis	Summen lt. Haushaltsansatz 2008	Weniger/ Mehr
Soll-Einnahmen VWH	206.821,8 T€	195.886,0 T€	10.935,8 T€
Soll-Einnahmen VMH	16.311,4 T€	21.151,4 T€	- 4.840,0 T€
Summe Soll-Einnahmen	223.133,2 T€	217.037,4 T€	6.095,8 T€
+ Neue HER VMH	3.520,3 T€		3.520,3 T€
- Abgang alter HER-VMH	1.151,9 T€		1.151,9 T€
- Abgang alter KER-VWH VMH	- 101,2 T€ 2,1 T€		- 101,2 T€ 2,1 T€
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	225.600,7 T€	217.037,4 T€	8.563,3 T€
Soll-Ausgaben VWH	231.607,3 T€	242.133,6 T€	- 10.526,3 T€
Soll-Ausgaben VMH	10.531,4 T€	21.151,4 T€	- 10.620,0 T€
Summe Soll-Ausgaben	242.138,7 T€	263.285,0 T€	- 21.146,3 T€
+ Neue HAR VWH	160,0 T€		160,0 T€
VMH	9.568,6 T€		9.568,6 T€
- Abgang alter HAR VWH	2,1 T€		2,1 T€
VMH	1.422,4 T€		1.422,4 T€
- Abgang alter KAR-VWH	- 0,1 T€		- 0,1 T€
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	250.442,9 T€	263.285,0 T€	- 12.842,1 T€
Soll-Fehlbetrag	24.842,2 T€	46.247,6 T€	

Seelow, 10.12.2009

G. Schmidt
Landrat

Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2008-31.12.2008

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2008-31.12.2008 wird hiermit bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2008 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

in der Zeit vom	16.12.2009-16.01.2010
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 14.12.2009

Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

Bilanz zum 31. Dezember 2008 (gekürzte Fassung)

Aktiva					Passiva
	31.12.2008	31.12.2007		31.12.2008	31.12.2007
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen	<u>2.547.030,07</u>	<u>2.448.841,54</u>	A. Eigenkapital	<u>6.125.303,30</u>	<u>6.078.501,38</u>
B. Umlaufvermögen	<u>5.303.302,57</u>	<u>4.993.162,46</u>	B. Rückstellungen	<u>1.393.600,00</u>	<u>1.359.400,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>151.885,20</u>	<u>159.879,12</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>336.269,57</u>	<u>163.981,74</u>
	<u>7.855.172,87</u>	<u>7.601.883,12</u>		<u>7.855.172,87</u>	<u>7.061.883,12</u>

Wirtschaftsplan 2010 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**Wirtschaftsplan 2010**

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss vom 30.09.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	7.980.400
		die Aufwendungen	7.840.300
		der Jahresgewinn	140.100
		der Jahresverlust	0
	1.2	im Vermögensplan	
		die Einnahmen	1.140.202
		die Ausgaben	1.140.202
2	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
	2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000
	2.4	die Verbandsumlage	0

Wolfgang Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Gernot Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der Wirtschaftsplan für den Rettungsdienst -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 liegt mit seinen Anlagen im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 14.12.2009

Berichtigung der Abfallentsorgungssatzung vom 07. Dezember 2009

Berichtigung der Abfallentsorgungssatzung

Vom 07. Dezember 2009

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 05. November 2008, S. 3) wird wie folgt berichtigt:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast- und Strauchwerksammlung.“

2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Herkunftsbereichen“ die Wortgruppe „zur Beseitigung“ eingefügt.“

3. In der Anlage I Buchstabe a) wird die Wortgruppe „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I 1619) sowie“ gestrichen.

4. In der Anlage I Buchstabe b) wird das Datum „27.03.1998“ durch die Angabe „02.07.2001 (BGBl. I S. 1486)“ ersetzt.

5. In der Anlage I Buchstabe d) wird hinter dem Datum „21.08.98“ die Angabe „(BGBl. I S. 2379)“ eingefügt.

6. Anlage I Buchstabe e) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung- AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 160104*, 160106).“

7. In der Anlage I Buchstabe g) wird der erste Anstrich „12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen“ gestrichen.
8. In der Anlage II Buchstabe g) wird hinter dem Datum „16. März 2005“ die Angabe „(BGBl. I S. 762)“ eingefügt.

Seelow, 07.12.2009

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.11.2009

Der Landrat als allgemeine untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 23.10.2009 genehmigt.

Gemäß § 1 des Vertrages wird das Gebiet der Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 81 (7.467 m²) in die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes wird zum 31.12.2009 wirksam.

Seelow, den 10.11.2009

G. Schmidt

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA) für das Wirtschaftsjahr 2008

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 19.10.2009 den Jahresabschluss 2008 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008 erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH Potsdam geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 liegt in der Zeit vom 04.01.2010 bis zum 17.01.2010 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 25.11.2009

DS

Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

II. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 16.11.2009**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009; Nr. 09/02/07, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat die Regionalversammlung Oderland-Spree mit Beschluss am 16.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	361.800,00 €
	in der Ausgabe auf	361.800,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	8.800,00 €
	in der Ausgabe	8.800,00 €
	Gesamteinnahmen	370.600,00 €
	Gesamtausgaben	370.600,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2010 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 70 (1) BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

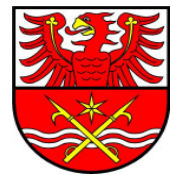
Beeskow, 2009-11-16

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Stellenausschreibung

Ausschreibung der Stelle eines weiteren Beigeordneten des Landkreises Märkisch-Oderland



Landkreis Märkisch-Oderland

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist zum **01.06.2010** die Stelle einer/eines

Beigeordneten

zu besetzen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland mit einer Gesamtfläche von 2.149,5 km² liegt in Ostbrandenburg und grenzt im Westen an die Bundeshauptstadt Berlin und im Osten an die Republik Polen. In den 45 Städten und Gemeinden des Landkreises leben 191.997 Einwohner (01.01.2009). Sitz des Landkreises ist die Stadt Seelow. Dem Kreistag Märkisch-Oderland gehören neben dem Landrat, Herrn Gernot Schmidt (SPD), 56 Kreistagsabgeordnete an. Er setzt sich aus den Fraktionen DIE LINKE 18 Sitze, SPD 13 Sitze, CDU 9 Sitze, Bauernverband 4 Sitze, FDP 4 Sitze, und Grüne/B90 – Pro Zukunft 4 Sitze sowie 4 fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zusammen.

Die/Der Beigeordnete ist hauptamtliche/r Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt. Der voraussichtliche Wahltag ist der **12. Mai 2010**. Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Nach der Geschäftsverteilung leitet die/der Beigeordnete den Fachbereich III, zu dem die nach Fachämtern gegliederten Aufgabengebiete Bauordnung, Bauplanung, Umwelt, Kataster- und Vermessungswesen sowie das Straßenverkehrswesen gehören. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises im Laufe der Amtszeit bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Fachbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag sowie seinen Ausschüssen zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz erfüllen. Insbesondere dürfen sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt der/des Beigeordneten nachweisen. Die/Der Beigeordnete muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Nutzung der modernen Informationstechnik.

Von der/dem neugewählten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen oder Referenzen, Führungszeugnis und Staatsangehörigkeitsnachweis sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Beigeordneter“ bis zum **29.01.2010** zu richten an:

**Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Herrn Gernot Schmidt
Kennwort : „Bewerbung Beigeordneter“
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat
Redaktion:	Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 850-255 Fax: 03346 850-348 E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.